

ausgesprochenen Ansicht, „den Unterschied, welcher eine verschiedene Behandlung desselben seitens des Gesetzgebers zu erklären geeignet ist“.

Wenn auch im letzteren Falle der Herr Regierungscommissar nach S. 3 die erste, nachmals für ungiltig erklärte Wahl als eine „nicht zum Abschlusse gekommene“ betrachten will, da „ein für nichtig erklärter Wahllact eben damit für nicht existent erklärt werde“, so muß ich bekennen, daß mir solche subtile Begriffe des Privatrechts auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts in dieser Weise nicht übertragbar scheinen. Die große Mehrzahl der Wähler wenigstens wird es sich nimmermehr einreden lassen, daß hier eine bloße Nachwahl im gewöhnlichen Sinne des Wortes vorliege.

Es ist mir eingewendet worden, nach dem Ergebnisse meiner Auslegung liege es in der Hand der Verwaltungsbehörde, ob sie das längere oder das kürzere Verfahren eintreten lassen wolle. Ich kann das nicht zugeben. Die Behörde (unter diesem Begriffe verstehe ich hier zugleich den Wahlcommissar) hat sich mit ihrem Verhalten einfach nach der Sachlage zu richten. In den Fällen der Ablehnung der Wahl und der engeren Wahl ist eine Unklarheit nicht wohl denkbar. Ebenso sind Zweifel über die Wählbarkeit des Gewählten in der Regel (§ 6) von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Ist aber in einem dergleichen Falle die Entscheidung ausnahmsweise so schwierig, wie bei der Schulze'schen Wahl, so wird schwerlich Jemand der Regierung den Vorwurf willkürlicher Verschleppung daraus machen wollen, wenn sie die Entscheidung der Kammer anheimstellt; der Eintritt des längeren Verfahrens ist dann eben Folge der Gestaltung des Falles. Bei Formfehlern endlich, über deren Einfluß das Wahlgesetz gänzlich schweigt, ist nach § 34 die Entscheidung stets der Kammer zu überlassen.

Ob im Uebrigen das Ergebnis der einen oder der anderen Auslegung sich durch größere Zweckmäßigkeit empfiehlt, lasse ich gänzlich ununtersucht, da es sich nicht um Erlassung eines neuen, sondern um Auslegung eines bestehenden Gesetzes handelt.

Ich habe bisher absichtlich vermieden, von dem auf die Wahlen zur Ersten Kammer bezüglichen § 38 zu sprechen, und es mag auch jetzt dahingestellt bleiben, ob Abs. 5 desselben die Fälle mit einschließt, welche den oben unter 2 erwähnten entsprechen. Entschieden bestreiten muß ich aber, daß diese Bestimmung irgendwie eine analoge Anwendung auf die Neuwahlen für die Zweite Kammer zulasse. Dort erhält jeder einzelne Wähler eine besondere Einladung und es liegt damit die Sache völlig anders.

Ich komme nach alledem zu folgenden Sätzen, welche ich für den Fall, daß eine principielle, allgemein gültige Entscheidung gefällt werden soll, der hohen Kammer zur Annahme empfehle:

1. Die Vorschriften in §§ 32, 48 und 49 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 beziehen sich lediglich auf die Fälle, in welchen die Vornahme einer anderweiten Wahl ohne Betheiligung der Kammer angeordnet wird.
2. Die bezeichneten Vorschriften leiden auch nicht analoge Anwendung auf den Fall, wenn einem Mitgliede der Kammer durch Beschluß derselben die Mitgliedschaft entzogen worden ist und dadurch eine anderweite Wahl nothwendig wird.

3. Vielmehr ist die in diesem Falle nothwendig werdende anderweite Wahl als eine neue Wahl zu betrachten und nach den allgemeinen Vorschriften des Wahlgesetzes zu behandeln.

Dresden, den 16. November 1869.

Dr. Gensel, Secretär.

Präsident Haberkorn: Sie ersehen daraus, daß sich über die Angelegenheit selbst im Directorium eine Majorität und eine Minorität gebildet hat. Die Majorität schlägt vor:

„die gegen die Giltigkeit der Richter'schen Wahl erhobenen Einsprüche auf sich beruhen zu lassen“;

die Minorität:

„die Wahl des Abg. Richter wegen Verletzung der Vorschrift in § 43 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 für ungiltig zu erklären und die Regierung um schleunige Anordnung einer Neuwahl im 36. ländlichen Wahlkreise zu ersuchen.“

Die Debatte ist eröffnet! Der Herr Secretär als Referent der Majorität!

Referent Secretär Dietel: Meine Herren! Da die gedruckt vorliegenden Vorträge namentlich im Zusammenhange mit den Beilagen ziemlich ausführlich die Sache behandeln, so habe ich vor der Hand etwas auf die Sache Bezügliches weiter nicht beizufügen; nur die Bemerkung wollte ich machen, daß die Eingabe, zu welcher sich der Abg. von Einsiedel veranlaßt fand und welche gleichfalls Ihnen gedruckt vorliegt, dem Directorium bei der Fassung seiner Beschlüsse ebenso wenig, als mir bei der Abfassung des darauf gegründeten Gutachtens vorgelegen hat.

Die Beilagen lauten:

A.

Exposé

des Herrn Geh. Regierungsraths Schmalz.

Die früheren Wahlgesetze haben unter Anderem namentlich auch deshalb gerechte Angriffe erfahren, weil sie ein zu umständliches Wahlverfahren vorschrieben und dadurch den Zusammentritt der Ständeversammlung nach erfolgtem Ausschreiben neuer Wahlen, die Vollzähligkeit derselben und die Ergänzung vorhandener Lücken zu sehr verzögerten und erschwerten. Das neue Wahlgesetz vom 3. December 1868 hat es sich daher besonders auch zur Aufgabe gemacht, den Gang der Wahlen in angemessener Weise abzukürzen. Vorzugsweise aber schien dies für die Fälle nöthig, in denen eine ausgeschriebene Wahl mit dem ersten Wahllacte nicht zum Abschlusse gebracht werden kann, sondern sich eine Wiederholung der Wahl erforderlich macht. Denn während es einerseits sonst leicht vorkommen kann, daß eine größere Anzahl von Wahlkreisen auf dem inzwischen einberufenen Landtage längere Zeit unvertreten bleibt, läßt andererseits der seit dem ersten Ausschreiben der Wahl verstrichene kürzere Zeit-